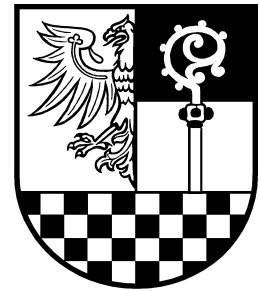


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 21.02.2012

Nr. 4

### Inhalt

#### Sonstige Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden ..... 2

Bekanntmachungsanordnung ..... 9

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden****Präambel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden hat in ihrer Sitzung am 09.02.2012 gemäß §§ 4 Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz des  
Verbandes**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS Zossen).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Zossen.

**§ 2****Geschlechtsspezifische  
Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 3****Rechtsnatur des  
Verbandes**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

---

**§ 4**

**Mitglieder und Gebiet des  
Verbandes**

- 1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
  - a) die Gemeinden:
    - Am Mellensee
    - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
    - Rangsdorf
  - b) die Städte:
    - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
    - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
    - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf.
- 2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

**§ 5**

**Aufgaben des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
  - a) die öffentliche Wasserversorgung,
  - b) die Schmutzwasserbeseitigung
  - c) die Niederschlagswasserbeseitigung für
    - aa) die Gemeinde:
      - Am Mellensee
    - bb) die Städte:
      - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
      - Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt.

- 2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abfuhreinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.
- 3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.
- 4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- 6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- 7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

## **§ 7**

### **Die Verbandsversammlung**

- 1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, zählen nur die Einwohner der Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die diese Aufgabe übertragen haben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Veröffentlichung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Teilgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend. Die Stimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Beschlüsse gelten als angenommen, soweit die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreicht ist und mindestens drei Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, gelten diese als angenommen, wenn mindestens zwei Mitglieder mit Ja gestimmt haben.

- 2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle, ansonsten der an Lebensjahren älteste Vertreter in der Verbandsversammlung.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“
  - Dahme-Kurier
  - Luckenwalder Rundschau
  - Zossener Rundschau
- 5) öffentlich bekannt zu geben.
- 6) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Dazu kann sie auch Bedienstete des Verbandes, sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes und sonstige sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.
- 7) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung enthält die von der Verbandsversammlung erlassene Geschäftsordnung.

## § 8

### **Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung**

- 1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 8 GKG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung regelmäßig auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

## § 9

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),

- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € überschritten wird,
- c) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- d) den Abschluss von Verträgen über 5.000 € mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- e) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € übersteigt,
- f) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € überschritten wird
- g) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers,
- h) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der Vertreter in der Verbandsversammlung
- i) Personalentscheidungen ab der Entgeltgruppe 11.

## **§ 10**

### **Der Verbandsvorsteher**

- 1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Ihm obliegen die in § 16 GKG genannten Aufgaben.
- 2) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung obliegen dem Verbandsvorsteher:
  - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € nicht überschritten wird,
  - b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt,
  - c) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € nicht überschritten wird
  - d) Personalentscheidungen bis einschließlich der Entgeltgruppe 10.
- 3) Der Verbandsvorsteher kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, allein unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder ein Geschäft nach Abs. 2 handelt.

**§ 11****Stellvertretung des  
Verbandsvorstehers**

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Dienstkräften des Verbandes oder aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren für den Verbandsvorsteher einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der erste Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter des Verbandsvorstehers. Ist der erste Stellvertreter an der allgemeinen Vertretung des Verbandsvorstehers gehindert, so ist der zweite Stellvertreter zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

**§ 12****Hauptamtliche Tätigkeit  
für den Zweckverband**

- 1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend.

**§ 13****Wirtschaftsführung**

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Unter Verantwortung des Verbandsvorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Verbandsversammlung vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 4) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde gilt das Folgende:

- a) Die Umlage ist bezogen für die jeweilige übertragene Aufgabe (vgl. § 5 Abs. 1) zu ermitteln, für die der zu deckende Finanzbedarf entsteht. Die Gesamtumlage des Verbandsmitgliedes ergibt sich aus der Summe der Teilumlagen.
- b) Hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten ist der 30. Juni des Vorjahres als Stichtag maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds, das die Aufgabe übertragen hat, zu der Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder, die die jeweilige Verbandsaufgabe übertragen haben, ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die jeweilige vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile die jeweilige Aufgabe übertragen haben, ist die entsprechende Einwohnerzahl für den betreffenden Gemeindeteil maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 4 - in folgenden Amtsblättern:
  - für die Ortsteile Motzen und Töpchin der Stadt Mittenwalde, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde "Zeitung für Mittenwalde"
  - für die übrigen Verbandsmitglieder im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming.
- 3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- 5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form oder Ersatzbekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.



**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zossen, den 10.02.2012

Heike Nicolaus  
Stellvertretende Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verbandssatzung vom 10.02.2012 des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 21. Februar 2012

Giesecke  
Landrat